

Aktenzeichen: 5 AZR 153/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 13. Januar 1983

- 5 AZR 153/82 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 14. April 1976

- 3 Ca 803/75 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 19. April 1977

- 3 Sa 527/76 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rundfunkfreiheit und freie Mitarbeiter

Gesetz: ZPO § 91 a; GG Art. 5 Abs. 1 Satz 2
und Abs. 2; BGB § 611 Abhängigkeit

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 153/82

3 Sa 527/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
13. Januar 1983

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Nitsche beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 153/82

3 Sa 527/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
13. Januar 1983

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

des Westdeutschen Rundfunks, An-
stalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Inten-
danten, Appellhofplatz 1, 5000 Köln 1,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

1. Rechtsanwalt Hans Georg Lublasser, Königsplatz 59, 3500
Kassel,
2. Rechtsanwälte Dr. Wolfdieter Küttner, Klaus-Dietrich Kütt-
ner, Christoph Wieman und R. Schlüpers-Oehmen, Richard-
Wagner-Straße 1 - 3, 5000 Köln 40,

g e g e n

Herrn Helmut R y w e l s k i , Mengenicher Straße 24,
5000 Köln 71,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Gert Cornelius,
Klaus Bastelberger, Kurt Bartenbach, Dr. Rüdiger Sawitzki,
Monika Elsche-Lindhorst, Manfred Haesemann, Werner M. Mues
und Margot Haas, Hohenzollernring 38 - 40, 5000 Köln 1,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 1983 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und
die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Rich-
ter Fischer und Nitsche beschlossen:



- 2 -

1. Die Urteile des Arbeitsgerichts Köln vom 14. April 1976 - 3 Ca 803/75 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. April 1977 - 3 Sa 527/76 - sind gegenstandslos.
2. Der beklagte Sender hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

G r ü n d e :

I. Nachdem beide Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden (§ 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die Parteien haben zunächst darüber gestritten, ob zwischen ihnen bei Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestand. Der Kläger wurde vom beklagten Sender ab 1973 in verschiedenen Sendereihen des Fernsehens beschäftigt. Er fertigte verschiedene Filme an. Dazu hatte der Kläger behauptet, er sei in die Redaktion und die betriebliche Ordnung des beklagten Senders eingegliedert, der jeweilige Redaktionsleiter habe ihn ebenso wie einen festangestellten Mitarbeiter für Beiträge eingeplant. Der Beklagte habe seine volle Arbeitskraft in Anspruch genommen. Er habe Weisungen des Redaktionsleiters beachten müssen. Der Kläger hatte deshalb zunächst beantragt,

festzustellen, daß er in einem Arbeitsverhältnis zum Beklagten stehe.

Der Beklagte hatte beantragt, die Klage abzuweisen. Er hatte behauptet, der Kläger habe nicht kontinuierlich sondern in zeitlichen Abständen für ihn gearbeitet. Bei größeren Beiträgen sei der Kläger vorwiegend als Autor tätig geworden; er sei deshalb nicht persönlich abhängig gewesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Senders ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision hatte der Beklagte zunächst seinen Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt. Der Senat hat diese Revision des beklagten Senders jedoch durch sein Urteil vom 13. Dezember 1978 - 5 AZR 487/77 - zurückgewiesen. Auf die Verfassungsbeschwerde des beklagten Senders hat das Bundesverfassungsgericht dieses Urteil durch Beschluß vom 13. Januar 1982 - 1 BvR 350/79 - aufgehoben und die Sache an das Bundesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Nach Zustellung dieses Beschlusses hat der beklagte Sender dem Kläger angeboten, das zwischenzeitlich unter Vorbehalt begründete Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit fortzusetzen. Dieses Angebot hat der Kläger angenommen. Beide Parteien haben deshalb die Hauptsache für erledigt erklärt und eine Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO beantragt.

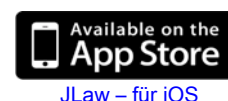
II. Nach § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das gilt auch für den Fall, daß die Parteien in der Revisionsinstanz die Hauptsache für erledigt erklären (BAG AP Nr. 2 und 7 zu § 91 a ZPO).

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hätte die Revision des beklagten Senders keinen Erfolg gehabt. Daß der Kläger in seiner Tätigkeit für die Redaktion "ARD-Ratgeber: Recht" Arbeitnehmer war, hat der Senat in seinem Revisionsurteil vom 13. Dezember 1978 ausführlich dargelegt und begründet. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Januar 1982 gibt keine Veranlassung, diese Statusfrage anders zu beurteilen, als dies bisher in diesem Rechtsstreit geschehen ist (vgl. Urteil des Senats vom 13. Januar 1983 - 5 ARZ 149/82 - zu B II 2 a der Gründe).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Arbeitsverhältnis war zwischen den Parteien auch als Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet worden. Der beklagte Sender hatte im vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht, er habe mit dem Kläger nur eine Mitwirkung auf Zeit oder auf Produktionsdauer vereinbart.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Fischer

Nitsche



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)